

§ 48 FLAG

FLAG - Familienlastenausgleichsgesetz 1967

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.01.2026

1. (1)Personen, die durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Anspruch auf Ernährungsbeihilfe § 14 Abs. 2 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950 verlieren, erhalten eine Abfertigung, deren Höhe sich nach dem Alter des Angehörigen bestimmt, für den die Beihilfe gewährt wurde. Die Abfertigung beträgt für Angehörige
 1. der Geburtsjahrgänge 1892 und früher 3.600 S,
 2. der Geburtsjahrgänge 1893 bis einschließlich 1902 5.400 S,
 3. der Geburtsjahrgänge 1903 bis einschließlich 1912 7.920 S,
 4. der Geburtsjahrgänge 1913 und später 10.800 S.
2. (2)Der Aufwand an den nach Abs. 1 zu gewährenden Abfertigungen wird aus allgemeinen Bundesmitteln getragen.

In Kraft seit 01.01.1968 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at